

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Treuen vom 13.12.2001

Auf Grund von § 4 SächsGemO sowie § 1 und 3 SächsPolG und § 9 des SächsKAG in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Treuen die Satzung über die Benutzung sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Treuen vom 13.12.2001 wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

(1) In § 1 Punkt 3 wird das Wort „**Bürger**“ gestrichen und durch das Wort „**Einwohner**“ ersetzt.

(2) Es wird folgender § 4 eingefügt: **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbußen bis zu 1000 Euro kann nach § 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt und zwar:

1. entgegen § 1 Punkt 6 den Weisungen der Bediensteten der Stadtverwaltung Treuen und den Weisungen des von der Stadtverwaltung beauftragten Betreibers nicht Folge leistet und den Beauftragten der Stadtverwaltung den Zutritt in die Unterkunft verwehrt;
2. entgegen § 2 Punkt 1 die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken und zur Übernachtung benutzt;
3. entgegen § 2 Punkt 4 Personen aufnimmt, die nicht durch die Stadtverwaltung Treuen in die Unterkunft zugewiesen wurden und damit keine Genehmigung zur Übernachtung haben;
4. entgegen § 2 Punkt 5 Tiere in der Unterkunft hält;
5. entgegen § 2 Punkt 6 Alkohol in die Räume mitbringt und konsumiert und die Bediensteten der Stadtverwaltung Treuen oder deren beauftragten Personen an der Entfernung oder Sicherstellung alkoholischer Getränke hindert;
6. entgegen § 2 Punkt 7 die im Gebäude befindlichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände nicht pfleglich behandelt, vor jeder Art der Beschädigung schützt und mögliche Beschädigungen nicht sofort meldet;
7. entgegen § 2 Punkt 8 in den Räumen eigenmächtige Veränderungen am Gebäude sowie der Einrichtung oder dem Inventar vornimmt.

(3) § 4 wird zu § 5

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Treuen, d. 25.04.2002

gez. Barth
Bürgermeisterin